

RS UVS Oberösterreich 1993/01/11 VwSen-100819/4/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1993

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, wenn dieses aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Kein Recht des Grundstückseigentümers auf Abstellen seines Fahrzeuges auf der vor seiner Liegenschaft befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at